

ver Art Vorrang haben müssen vor formeller und erst recht informeller Disziplinierung, weil – lerntheoretisch gesehen – Zug in aller Regel wirksamer ist als Druck? Und dass wir die Gefangenen nur dadurch für den Rechtsstaat werben können, dass wir uns selber strikt an Wortlaut und Sinn der Gesetze halten?

«Nirgendwo sonst ist der Mensch so abhängig von anderen Personen, so in fremde Gewalt gegeben, wie in der Situation des Freiheitsentzuges», heißt es in einer Denkschrift der evangelischen Kirche (EKD 1990, 19). Eine bessere Kontrolle der Praxis sowohl formeller als auch informeller Disziplinierung im Strafvollzug durch die Aufsichtsbehörden und Gerichte ist – so unpopulär das sein mag – angesichts des ständig wachsenden Disziplinierungspotentials

im Strafvollzug dringender als je zuvor. Denn eine mit enormen Eingriffsbefugnissen ausgestattete Behörde wie eine Justizvollzugsanstalt – bis heute eine »totale Institution« – und die dort tätigen Mitarbeiter bedürfen schon deshalb der wirksamen Kontrolle von außen, weil sie – nicht aber die Gefangenen – mit institutionalisierter Macht ausgestattet sind.

Literatur:

- Baumann, Jürgen*: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes. Heidelberg 1985.
Bund der Strafvollzugsbediensteten: Denkschrift zur inneren Reform des Strafvollzugs. Freiburg 1971.
Dünkel, Frieder: Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn 1990.
Dünkel, Frieder: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug. Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin. Freiburg 1992(b)

Dünkel, Frieder: Empirische Forschung im Strafvollzug. Godesberg 1996.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Strafe: Tor zur Versöhnung? Gütersloh 1990.

Köhne, Michael: Resozialisierungsunfähige Straftäter. ZRP 2003, S. 207.

Kreideweiß, Thomas: Die Reform des Jugendstrafvollzugs. Frankfurt a.M. a.M. 1993.

Koop, Gerd: Führung und Zusammenarbeit im Wandel mit Beispielen aus der Vollzugspraxis. In: Flügge, Christoph / Maelicke, Bernd / Preusker, Harald (Hrsg.): Das Gefängnis als lernende Organisation. 1. Aufl. Baden-Baden 2001, S. 174.

MacNaughton-Smith, P.: Der zweite Code. Auf dem Weg zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität. In: Lüderssen, Klaus / Sack, Fritz (Hrsg.): Seminar abweichendes Verhalten II, Frankfurt a.M. 1975, S. 197.

Pachmann, Christoph: Der Disziplinarvorfall in der Praxis. ZfStrVo 1979, S. 226.

Schneider, Hendrik: Repressive Kriminalpolitik im Gewande der »neuen Verwal-

tungssteuerung«. Über unbedachte und kontraproduktive Folgen verkürzten Effektivitätsdenkens im Strafvollzug. ZfStrVo 2004, S. 139.

Steinhilper, Monica: Organisationsentwicklung im Justizvollzug. In: Festschrift für Alexander Böhm, 1999, S. 177.

Steinhilper, Monica: Controlling im niedersächsischen Justizvollzug. ZfStrVo 2003, S. 143.

Stratenwerth, Günter / Bernoulli, Andreas: Der Schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Aargau und Frankfurt a.M. 1983.

Treiber, Hubert: Wie man Soldaten macht. Sozialisation in kasernierter Vergesellschaftung. Düsseldorf 1973.

Walter, Joachim: Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Frankfurt am Main usw, 1998.

Dr. iur. utr. Joachim Walter ist Leiter der JVA Adelsheim und Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

TERMINAL

Intramurale Medizin

Droht statt einer Reform nun eine partielle Abwälzung der Gesundheitskosten auf die Gefangenen?

Die »Konkurrenz der Schädlichkeit«, wie Heribert Prantl in der SZ den Vorschlag genannt hat, die Bundeszuständigkeit für Strafvollzug an die Länder abzugeben, ist abgewehrt (vgl. hierzu Heinz Cornel unter »Standpunkt«), aber schon wird das nächste Fass geöffnet: die Gesundheitskosten der Gefangenen. Nach einem Bundesratsentwurf vom 3.11.2005 (BT-Drs. 16/0044) sollen die Länder Häftlinge an den in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Kosten für ärztliche Behandlungen sowie der Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln beteiligen können. Floskelhaft wird in der Begründung von der »Eigenverantwortung des Gefangenen«, welche es zu stärken gelte. Der Entwurf will in § 61 Abs. 2 StVollzG insb. eine Selbstbeteiligung bei nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten ermöglichen. Rückendeckung erhält das Vorhaben vom baden-württembergischen Justizminister Ulrich Goll (FDP), der es nicht einsichtig findet, dass ein Arztbesuch für den Gefangenen kostenfrei sei, während jeder Kassenpatient zumindest die Praxisgebühren zahlen müsse (Presseerklärung vom 20.09.2005) und

strebt eine der Praxisgebühr vergleichbare Regelung an, wobei eine Pauschalgebühr pro Arztbesuch zwischen ein und drei Euro angesetzt wird, um den Gefangenen ein Signal zu setzen, dass es für sie teuer werden kann, wenn sie aus Langeweile oder wegen jeder Kleinigkeit einen Arzttermin beantragen. »Auch Gefangenen ist – wie jedem anderen Bürger – eine Beteiligung an den Gesundheitskosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zumutbar«. Sven Christian Finke (Vorstand der Deutschen AIDS-Hilfe e.V.) bezeichnete demgegenüber die Begründung für diesen Entwurf als zynisch und betont die Tatsache, dass im Strafvollzug keine freie Arztwahl besteht, die Gefangenen vielmehr grundsätzlich auf den Anstaltsarzt angewiesen seien. Ein »Ärzt hopping« ohne freie Arztwahl sei daher selbst bei so schweren Erkrankungen wie Aids kaum möglich. Andererseits tritt Finke für eine Stärkung der freien Arztwahl ein, da nur mit einer solchen gesetzlichen Angleichung der Justizvollzug seiner Verantwortung gerecht und den Gefangenen die Chance geboten würde Eigenverantwortung für ihre Gesundheit zu übernehmen.